



Bahnhofstraße 33
25712 Burg/Dithm.
Tel. 0 48 25/22 49
Fax: 0 48 25/92 33 24
grundschule.burg@schule.landsh.de
www.gs-burg.de

Kantstraße 10
25727 Süderhastedt
Tel. : 04830/252
Fax : 04830/901831
fief-doerper-school.suederhastedt
@schule.landsh.de

Burg, 17.01.2022

Ergänzungen und Änderungen zum Hygienekonzept vom 02. August 2021

**gültig ab 17. Januar 2022
gemäß der**

Hygieneregeln des Bildungsministeriums für die Schulen mit dem Titel „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“ und der „Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 15.01.2022

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind zusätzlich weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen.

Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

Betreten der Schule

- Kinder und Mitarbeiter dürfen nur noch in den Präsenzunterricht, wenn sie
 - sich **montags und mittwochs und donnerstags** in der Woche in der Schule unter Aufsicht und Anleitung einer Lehrkraft mit einem Nasenabstrich im unteren Nasenbereich **selbst testen**,
 - **oder** regelmäßig am **Montag, am Mittwoch und am Donnerstag** eine **Testbescheinigung** vorlegen, die nicht älter als 48 Stunden ist,
 - **oder** am Montag, am Mittwoch und am Donnerstag eine **Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest** zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus. Damit bescheinigen die Erziehungsberechtigten die Durchführung eines Selbsttestes mit negativem Ergebnis zu Hause. Sollten sich diese Angaben als falsch erweisen, gilt dies als Ordnungswidrigkeit und wird eine Geldstrafe als Folge haben.
- **Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen**

Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen; dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Person im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen ist.

- Die Teilnahme am Schulbetrieb ist nur völlig gesund zulässig. Selbst bei kleinsten Anzeichen einer Atemwegserkrankung eines Kindes ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt. Das Betretungsverbot der Schule wird sofort gültig, und die Personen müssen zu Hause bleiben. Die Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „[Schnupfenplan](#)“ - [Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungssymptomen \(Aktualisierte Fassung, Stand 06.09.2021\)](#) sind unbedingt zu befolgen.
- Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.
- Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m zueinander ein. Lediglich im Klassenraum und zwischen den Kindern einer Kohorte darf dieser Mindestabstand unterschritten werden.
- Absichtliche Verstöße führen zum sofortigen Unterrichtsausschluss für den Rest des Tages, im Wiederholungsfall auch für mehrere Wochen.
- Im gesamten Schulgebäude gilt auch im Unterricht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske, FFP2 Maske).
- Für die Befreiung von der Maskenpflicht bedarf es eines ärztlichen Attestes.

Maßnahmen bei vorliegen eines positiven Testergebnisses

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 findet für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Lern- und Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist und die die von der Infektion betroffene Person in den zwei Schultagen vor Feststellung der Infektion tatsächlich besucht hat, sowie für deren Lehrkräfte und deren sonstige an Schulen tätigen **Personen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen** ab dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag an ein täglicher Selbsttest in der Schule statt. Diese Maßnahme entfällt, sofern ein PCR-Test der infizierten Person das positive Ergebnis eines Selbsttests widerlegt.

Feste Kontaktpersonen:

Ab dem **10. Januar 2022** wird , zunächst für zwei Wochen, das **Kohortenprinzip** wieder eingeführt.

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. Zwischen den einzelnen Kohorten soll es **keine Begegnungen** geben. Der Unterricht findet im Klassenverband bzw. in Kohorten mit fest zugewiesenen Lehrkräften statt. Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Der Klassenverband soll während des Aufenthalts in der Schule von anderen Klassenverbänden getrennt bleibt. Die Zuweisung in feste Lerngruppen dient der verlässlichen Kontaktpersonennachverfolgung und der Unterbindung von Infektionsketten.

Die Trennung der Kohorten wird im Außengelände eingehalten, Pausen werden zeitversetzt organisiert.

Die Trennung der Kohorten wird auch im OGT eingehalten.

Am Standort Burg bildet ein Jahrgang eine Kohorte. Am Standort Süderhastedt bilden die Klassen 1 und 2 bzw. Klassen 3 und 4 jeweils eine Kohorte.

Pausenzeiten Burg:

Die Frühstückspause findet im Klassenraum statt. Die Lehrkräfte begleiten ihre Lerngruppen in der Pause und führen eine **aktive Pausenaufsicht** durch.

1. Hofpause:

Gruppe 1:	09.00. – 09.15 Uhr	Klassen 1a, 1b und 1c
Gruppe 2:	09.25 - 09.40 Uhr	Klassen 2a und 2b
Gruppe 3:	09.50 - 10.05 Uhr	Klassen 3a und 3b
Gruppe 4:	10.15 - 10.30 Uhr	Klassen 4a

2. Hofpause:

Gruppe 1:	10.40 – 10.50 Uhr	Klassen 1a, 1b und 1c
Gruppe 2:	11.00 – 11.10 Uhr	Klassen 2a und 2b
Gruppe 3:	11.20 – 11.30 Uhr	Klassen 3a und 3b
Gruppe 4:	11.30 – 11.40 Uhr	Klassen 4a

3. Hofpause: Wenn nötig! Je nach Ermessen

Gruppe 1:	12.00 – 12.10 Uhr	Klassen 3a und 3b
Gruppe 2:	12.20 – 12.30 Uhr	Klassen 4a

Lehrerwechsel um

09.00 Uhr

09.50 Uhr

11.00 Uhr

11.50 Uhr

Pausenzeiten Süderhastedt:

Die Frühstückspause findet im Klassenraum statt.

Pausenzeiten:**1. Hofpause:**

Gruppe 1:	09.30 – 09.50 Uhr	Klassen 1 und 2
Gruppe 2:	10.00 - 10.20 Uhr	Klassen 3 und 4

2. Hofpause:

Gruppe 1:	11.00 – 11.15 Uhr	Klassen 1 und 2
Gruppe 2:	11.25 – 11.40 Uhr	Klassen 3 und 4

3. Hofpause: Wenn nötig! Je nach Ermessen

Gruppe 1:	12.15 – 12.25 Uhr	Klassen 3 und 4
-----------	-------------------	-----------------

Lehrerwechsel um

09.00 Uhr

10.00 Uhr

11.00 Uhr

12.00 Uhr

Schulbeginn:

Die Lehrkräfte führen ab **7.30 Uhr (7.40 Uhr in Süderhastedt)** Aufsicht. Zum Schulbeginn um 7.50 Uhr (8.00 Uhr Süderhastedt, auf Buskinder muss draußen gewartet werden) müssen alle SchülerInnen anwesend sein. Die SchülerInnen stellen sich auf eine markierte Fläche auf dem Schulhof im nötigen Abstand auf. Die zuständige Lehrkraft empfängt ihre Lerngruppe dort.

Betreten der Schule / Wegeführung

Alle SchülerInnen treten nacheinander mit ihrer Lerngruppe in das Gebäude ein. Eine Lehrkraft führt sie dabei ins Gebäude. Alle SchülerInnen betreten das Gebäude durch den Haupteingang. Der Klassenraum wird sofort aufgesucht. Dabei sind die vorgegebenen Pfeile auf dem Fußboden zu beachten. Direkte Begegnungen werden so vermieden.

Standort Burg:

Die Klassen 3a, 3b und 4a nutzen die Nottreppe als Ein- und Ausgang. Die Klassen 1a, 1b, 1c 2a und 2b betreten und verlassen das Schulgebäude durch den Haupteingang.

Lüften

Das Lüften (Frischluftzufuhr und Luftaustausch) ist seit Beginn der Hygienemaßnahmen ein zentraler Bestandteil zur Minimierung des Infektionsrisikos und wurde in allen Klassen und Veranstaltungen eingeübt.

Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum. Hierbei ist nützlich:

- Regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung. **Wir lüften alle 20 Minuten die Klassenräume für mindestens 5 Minuten.**

Testkonzept

Am 5. Januar 2022 ist eine erneuerte Schulen-Coronaverordnung in Kraft getreten. Gem. § 7 Abs. 3 Schulen-CoronaVO ist ab sofort zunächst für die Zeit bis zum 23. Januar 2022 die Testpflicht in Schulen auf **drei Tests pro Woche** erweitert. Die Tests berechtigen während dieser Zeit also nur noch für zwei Tage zum Schulbesuch, ein am Montag durchgeführter Test dementsprechend für Montag und Dienstag. Die Tageszeit der Testdurchführung

bleibt hierbei unerheblich.

Unsere Testtage sind **Montag, Mittwoch und Donnerstag**. An den anderen Tagen werden Kinder, die am Testtag nicht in der Schule waren, getestet. Eine Selbstauskunft der Eltern ist nach wie vor gültig.

Mit der nächsten Schulen-Coronaverordnung (voraussichtlich spätestens mit Wirkung zum 17. Januar) wird die Testpflicht auch auf die Geimpften und Genesenen ausgeweitet.

Ausdrücklich bitte ich aber schon in der kommenden Woche alle Geimpften und Genesenen, freiwillig an den Testungen teilzunehmen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt in der jetzigen Form bestehen. Das gilt auch für die nach der Corona-Schulenverordnung vorgesehenen Ausnahmen. *Ich möchte aber darum bitten, dass zur jetzigen Zeit mit hoher Inzidenz von den pädagogischen Ausnahmen zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.*

Soweit Lehrkräfte und andere an Grundschulen und Förderzentren tätige Personen kohortenübergreifend eingesetzt sind, sollen sie vorsorglich FFP2-Masken tragen und Abstände, wo immer möglich, einhalten. Das gilt insbesondere bei Begegnung in den Lehrerzimmern oder in den Verwaltungsräumen.

Kohortenübergreifende außerunterrichtliche Angebote an allen Schulen

Für alle Schulen gilt, dass außerunterrichtliche Angebote wie z. B. AG s in den Nachmittagsstunden (**damit ist nicht der OGT gemeint!!**) in der Zeit zunächst bis zum **23. Januar 2022** ausgesetzt werden sollen, um die Zahl lerngruppenübergreifender Kontakte an Schulen zu beschränken. Dennoch kann die Kohorte zur Aufrechterhaltung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen umfassen.

Musik und Sport

Auch über vorübergehend erhöhte Schutzmaßnahmen für den Unterricht im Fach Sport und im Fach Musik soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Ansteckungsrisiken zu reduzieren. Daher gilt zunächst befristet für die ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bis einschließlich **21. Januar 2022** Folgendes:

Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird ausgesetzt. Moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen, insbesondere Abstand, sind weiterhin wichtig, d.h. der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden.

Die Durchführung von schulinternen oder schulübergreifenden Wettkämpfen ist nicht gestattet. Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind vorübergehend nicht zulässig, weder im Unterricht noch in Kleingruppen oder Einzelsituationen.

Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen

Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb und am Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler wichtig. Weiterhin kommt aber eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es gilt weiterhin der [Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern](#).

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler danach beurlaubt, so werden die entsprechenden Fehltage im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder die Eltern bitten darum. Das gleiche gilt, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen können.

Regelung zum Übergang zum Distanzlernen

Für den Fall, dass es aufgrund einzelner Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommt, gilt ab sofort der Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“. Danach können die Schulen einen Übergang zu Distanzunterricht für betroffene Lerngruppen, Jahrgänge oder die Schule insgesamt regeln. Dies ist der zuständigen Schulaufsicht anzuzeigen. Für unsere Schülerinnen und Schüler ist eine Notbetreuung vorzusehen. Das kommt in Betracht, wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der entsprechenden Gruppe von einer Quarantäneanordnung oder ein Drittel der Lehrkräfte betroffen sind.

Sabine Timmermann

17. Januar 2022